

VERBIO Vereinigte BioEnergie AG

Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2017/2018 (01.07.2017 - 30.06.2018)

Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex und gemäß § 289 f HGB zur Unternehmensführung/Corporate Governance

Das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG (im Folgenden „VERBIO“) basiert auf einem ethisch fundierten sowie eigenverantwortlichen Verhalten und wird durch die Prinzipien verantwortungsbewusster, transparenter und wertorientierter Unternehmensführung bestimmt. Dabei ist die Führung und Kontrolle des Unternehmens, im Einklang mit einer nachhaltigen Wertschöpfung, auf den langfristigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet. Hierbei richtet sich das Unternehmen nach den gesetzlichen Vorschriften und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in seiner aktuellen Fassung. Neben den internen Konzernrichtlinien, die die Führungsgrundsätze konkretisieren, kommuniziert VERBIO aktuell, transparent und umfassend über die Geschäftsentwicklung des Unternehmens.

Konzernleitung und Konzernüberwachung

Die VERBIO ist eine Gesellschaft deutschen Rechts. Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist das duale Führungssystem. Dieses weist dem Vorstand die Leitung und dem Aufsichtsrat die Überwachung des Unternehmens zu. Die VERBIO verfügt über einen vierköpfigen Vorstand und einen Aufsichtsrat, der sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt. Darüber hinaus wurde ein Ersatzmitglied für den Aufsichtsrat benannt. Vorstand und Aufsichtsrat der VERBIO arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen und sind bestrebt, den Wert des Unternehmens für die Aktionäre nachhaltig zu steigern.

Vorstand

Der Vorstand der VERBIO besteht aus vier Mitgliedern, welche die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung führen. Dies tut der Vorstand in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, selbiges gilt auch für die Festlegung der Unternehmensziele und -strategie. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab, sorgt für deren Umsetzung und erörtert regelmäßig mit dem Aufsichtsrat den Stand der Umsetzung. Er trägt ferner Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungsfunktionen entsprechend der Aufstellung und der Branchenstruktur des Unternehmens auf Vielfalt (Diversity). Für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene hat der Vorstand am 20. Juni 2017 eine Zielgröße von 25 Prozent bis zum 30. Juni 2022 beschlossen, welche auch realisiert wurde. Die Festlegung einer Frauenquote für eine zweite Führungsebene war nicht erforderlich, da es bei der VERBIO als reine Konzernobergesellschaft mit ihrer flachen Führungsstruktur nur eine relevante Führungsebene (mit Personal- und Führungskompetenz) unterhalb des Vorstandes gibt.

Der Aufsichtsrat hat dem Vorstand eine Geschäftsordnung gegeben, in der die Vorstandsressorts im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen sowie ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte geregelt sind. Der Zustimmungskatalog umfasst neben Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern auch Geschäfte zwischen Gesellschaften des VERBIO-Konzerns einerseits und Vorstandsmitgliedern bzw. ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen andererseits. Die in der Geschäftsordnung festgelegte Regelaltersgrenze für Vorstände beträgt 67 Jahre und wird von den derzeitigen Vorstandsmitgliedern nicht überschritten.

Sitzungen des Vorstands, in denen alle wesentlichen Entscheidungen und Maßnahmen behandelt werden, finden in der Regel 14-tägig statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend, in mündlicher und schriftlicher Form, durch Vorstandsberichte und Sitzungsvorlagen über die Lage des Unternehmens, Fragen zur Strategie und zu deren Umsetzung, die Planung sowie die Geschäftsentwicklung einschließlich der Finanz- und Ertragslage, die Risikolage, das Risikomanagement sowie Themen der Compliance. Bei wesentlichen Ereignissen unterrichtet der Aufsichtsratsvorsitzende sodann den Aufsichtsrat und wird gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. Zwischen den Sitzungsterminen des Aufsichtsrats steht der Vorstandsvorsitzende in regelmäßigem Kontakt mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der VERBIO besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern. Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand zu bestellen, dessen Geschäftsführung zu überwachen und ihn bei der Leitung des Unternehmens zu beraten. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die sich sowohl an den gesetzlichen Vorgaben als auch an den Empfehlungen des DCGK ausrichtet. Ausführliche Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2017/2018 enthält der Bericht des Aufsichtsrats (Geschäftsbericht 2017/2018).

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er ist in angemessenem Rahmen bereit, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Besetzung des Vorstands auf Vielfalt zu achten und für den Anteil von Frauen eine Zielgröße festzusetzen. Der Aufsichtsrat vertritt die Auffassung, dass der Unternehmenserfolg der VERBIO widerspiegelt, dass sich das bestehende Vorstandsteam bewährt hat. Der Vorstand ist in seiner aktuellen Besetzung bis zum 31. Dezember 2020 bestellt. Eine Änderung in der Besetzung des Vorstandes ausschließlich zum Zweck der Erhöhung der Frauenquote stand und steht außer Frage. Auch eine Aufstockung des Vorstandes zur Sicherstellung einer Frauenquote war und ist aus Sicht der VERBIO ausgeschlossen. Angesichts der erfolgreichen Arbeit des aktuellen Vorstands und unter Berücksichtigung der Laufzeiten der Dienstverträge sieht der Aufsichtsrat im Übrigen derzeit für eine Verbesserung des Frauenanteils im Vorstand weder die praktische Notwendigkeit noch die juristische Möglichkeit. Der Aufsichtsrat möchte auch in Zukunft jeweils unter Beachtung der fachlichen Eignung und persönlichen Integrität die oder den aus seiner Sicht am besten geeignete Kandidatin oder geeigneten Kandidaten unabhängig von der Frage des Geschlechts bestellen. Der Aufsichtsrat hat daher im Rahmen seiner Sitzung am 8. Mai 2017 als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand bis zum 30. Juni 2022 die Beibehaltung des Status Quo, folglich eine Nullquote, beschlossen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats besitzen die für die Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen. Die laufende Amtszeit des Aufsichtsrats endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019/2020 beschließt. Wahlen zum Aufsichtsrat werden als Einzelwahl durchgeführt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats achten darauf, dass ihnen für die Wahrnehmung ihrer Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Der Aufsichtsrat vergewissert sich für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei den jeweiligen Kandidaten, dass sie den zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können.

In seiner Sitzung am 8. Mai 2017 hat der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 33 Prozent innerhalb einer Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2022 beschlossen. Da der Aufsichtsrat derzeit aus einem weiblichen und zwei männlichen Mitgliedern besteht, ist diese Zielgröße bereits heute erreicht.

In seiner Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat Regelungen zur Unabhängigkeit seiner Mitglieder festgelegt. Kein Mitglied des Aufsichtsrats steht in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu VERBIO oder ihren Organen, die einen Interessenskonflikt begründen könnte. Des Weiteren übt keines der Mitglieder eine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der VERBIO aus. VERBIO hat keinen kontrollierenden Aktionär, dessen Beziehungen zu einem Aufsichtsratsmitglied dessen Unabhängigkeit gefährden könnte. Dem Aufsichtsrat gehören somit ausschließlich Personen an, die über eine hinreichende Unabhängigkeit verfügen.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig seine Effizienz. Die letzte Überprüfung fand turnusgemäß im vergangenen Geschäftsjahr 2017/2018 statt.

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats eigenverantwortlich mit angemessener Unterstützung der VERBIO wahr.

Im Berichtszeitraum hat der Aufsichtsrat der Verlängerung des bestehenden Dienstleistungsvertrages mit Ulrike Krämer bis zum 30.06.2019 zugestimmt. Sie wird VERBIO neben ihrem Aufsichtsratsmandat bei laufenden steuerlichen Betriebsprüfungen, Investitionsprüfungen und Investitionsanträgen betreuen. Frau Krämer hat sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten.

Unabhängigkeit der Organmitglieder

Mögliche Interessenkonflikte werden von vornherein dadurch vermieden, dass die betroffenen Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands mögliche Interessenkonflikte gegenüber dem Gesamtgremium offenlegen, sich an der Behandlung relevanter Themen nicht beteiligen und sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten.

Die Organmitglieder Claus Sauter und Bernd Sauter waren in ihrer Funktion als Vorstand im Berichtszeitraum in Geschäftsführungspositionen bei Unternehmen tätig, zu denen die VERBIO Geschäftsbeziehungen unterhält. Die Geschäfte erfolgten dabei zu Bedingungen wie unter fremden Dritten. Nach Ansicht der VERBIO beeinflussen diese Aktivitäten die Unabhängigkeit der Vorstandsmitglieder Claus Sauter und Bernd Sauter nicht.

Die übrigen Mitglieder des Vorstands oder dem Vorstand nahe stehende natürliche Personen haben im Berichtszeitraum keine wesentlichen Geschäfte mit der VERBIO oder ihren Tochtergesellschaften getätigt. Geschäfte mit dem Vorstand persönlich nahe stehenden Unternehmen wurden nach branchenüblichen Standards abgewickelt und sind im Anhang zum Konzernabschluss 2017/2018 unter Punkt 11.2 („Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen“) ausführlich dargestellt.

Die Mitglieder des Vorstands übernehmen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Kein Vorstandsmitglied hielt im Geschäftsjahr 2017/2018 Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften, die vergleichbare Anforderungen stellen.

Aktiengeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat (Eigengeschäfte von Führungskräfte - Managers' Transactions)

Nach Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (MAR) sind Personen mit Führungsaufgaben und Personen, die mit diesen in einer engen Beziehung stehen verpflichtet, den Kauf und Verkauf von Aktien der Gesellschaft oder sich auf diese beziehenden Finanzinstrumenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Gesellschaft mitzuteilen, wenn die Gesamtsumme der innerhalb eines Kalenderjahres getätigten Geschäfte die Summe von TEUR 5 erreicht oder übersteigt. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen werden solche Geschäfte unverzüglich durch VERBIO veröffentlicht.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2017/2018 wurden keine Aktiengeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat gemeldet.

Der zurechenbare Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist im Geschäftsbericht 2017/2018 im Kapitel „Die VERBIO-Aktie“ ausgewiesen.

Transparenz in der Kommunikation

Unser Dialog mit dem Kapitalmarkt folgt dem Anspruch, alle Zielgruppen umfassend, gleichberechtigt und zeitnah über die Entwicklung des Konzerns und die praktizierte Corporate Governance zu informieren und dabei bewertungsrelevante Fakten in bester Qualität bereitzustellen. Über die wiederkehrenden Termine wie das Datum der Hauptversammlung oder die Veröffentlichungstermine der Finanzmitteilungen und -berichte unterrichten wir in einem Finanzkalender, der im Geschäftsbericht, in den Halbjahresfinanzberichten bzw. Quartalsmitteilungen und auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht ist.

Über aktuelle Entwicklungen im Konzern können sich unsere Aktionäre sowie andere Interessierte ebenfalls auf unserer Internetseite informieren. Unter www.verbio.de werden sämtliche Corporate News sowie Ad-hoc-Mitteilungen der VERBIO AG in deutscher und englischer Sprache zeitnah und innerhalb der vom DCGK empfohlenen Zeitspanne, publiziert. Die Satzung der Gesellschaft ist dort ebenso abrufbar wie die jährlichen Geschäftsberichte, Halbjahresfinanzberichte bzw. Quartalsmitteilungen und Unternehmenspräsentationen.

Die Bekanntmachungen der VERBIO erfolgen nach Gesetz durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Der Jahresabschluss wird jährlich im September veröffentlicht und im Rahmen einer Bilanzpresse- und Analystenkonferenz vorgestellt. Darüber hinaus führt das VERBIO-Management Einzelgespräche mit Analysten und Investoren.

Hauptversammlung

Die Aktionäre der VERBIO nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft wahr, deren Leitung satzungsgemäß der Vorsitzende des Aufsichtsrates übernimmt. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Diese beschließt über alle durch das Gesetz bestimmten Angelegenheiten mit verbindlicher Wirkung für alle Aktionäre und VERBIO. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst ausüben oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, sich zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu Wort zu melden und Auskunft über Angelegenheiten der VERBIO zu verlangen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Die Einladung zur Hauptversammlung, sämtliche für die Tagesordnung relevanten Unterlagen sowie Berichte und Informationen, die zur Beschlussfassung erforderlich sind, veröffentlicht VERBIO entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus stehen diese Informationen auf unserer Internetseite zur Verfügung; die Abstimmungsergebnisse werden im Anschluss an die Hauptversammlung ebenfalls auf der Internetseite veröffentlicht.

Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung

Die VERBIO hat für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) abgeschlossen. Der Selbstbehalt beträgt für Mitglieder des Vorstands entsprechend den gesetzlichen Regelungen 10 Prozent des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds; für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist nach der Empfehlung des DCGK ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart worden.

Eigene Aktien

VERBIO hält zum Stichtag keine eigenen Aktien.

Die Hauptversammlung vom 24. Januar 2014 fasste einen Ermächtigungsbeschluss zum Erwerb neuer Aktien, die den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien bis zu zehn Prozent des Grundkapitals (TEUR 63.000) zu erwerben. Die bis zum 23. Januar 2019 gültige Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.

Vergütungsbericht

VERBIO erläutert im Vergütungsbericht, der Teil des geprüften Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2017/2018 ist, Höhe und Struktur des Vergütungssystems des Vorstandes.

Die Hauptversammlung der VERBIO hat am 29. Januar 2016 beschlossen, dass eine Offenlegung der individuellen Bezüge und sonstigen zugesagten und empfangenen Leistungen jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes für die Dauer von fünf Jahren, also für die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2015/2016 bis 2019/2020 einschließlich, weder im Jahresabschluss noch im Konzernabschluss erfolgt. Aus diesem Grund wird im Vergütungsbericht von den Angaben zur Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder abgesehen.

Die gewährten Gesamtbezüge des Vorstandes sind unter Ziffer 11.4 „Mitglieder der Geschäftsorgane sowie Organbezüge“ im Konzernanhang ausgewiesen.

Kontroll- und Risikomanagementsystem

Von grundsätzlicher Bedeutung für eine professionelle Unternehmensführung der VERBIO ist ein kontinuierliches und systematisches Management der unternehmerischen Chancen und Risiken. Es trägt dazu bei, Risiken frühzeitig zu identifizieren, zu bewerten und durch Maßnahmen zu steuern. Über bestehende Risiken und deren Entwicklung berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat regelmäßig.

VERBIO entwickelt das Risikomanagementsystem kontinuierlich weiter und passt es den sich ändernden Rahmenbedingungen an. Einzelheiten zum Risikomanagement sind im Chancen- und Risikobericht, der Teil des Konzernlageberichts ist und der Prüfung durch den Abschlussprüfer unterliegt, dargestellt. Hierin eingeschlossen ist auch der gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geforderte Bericht zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem.

Darüber hinaus führt VERBIO die gemäß Art. 18 MAR geforderte Insiderliste. Über die gesetzlichen Pflichten gemäß Art. 17 ff. MAR und Sanktionen gemäß Art. 30, 31 MAR wurden die betreffenden Personen entsprechend informiert.

Compliance

Compliance – die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen und konzerninternen Richtlinien – ist für VERBIO eine unverzichtbare Grundlage erfolgreichen und nachhaltigen Wirtschaftens. Sie soll das rechtmäßige Verhalten des Unternehmens, seiner Leitungsorgane und Mitarbeiter bei Geboten und Verboten gewährleisten. Ziel ist es, die Mitarbeiter und Führungskräfte vor Gesetzes- und Regelverstößen zu bewahren und sie dabei zu unterstützen, gesetzliche Vorschriften sowie Unternehmensrichtlinien richtig und sachgerecht anzuwenden.

VERBIO legt besonderen Wert auf eine konzernweite Compliance-Struktur, die alle Mitarbeiter und Führungskräfte an die Compliance-Richtlinien bindet und die einem kontinuierlichen Optimierungsprozess unterliegt. Der Schwerpunkt der Compliance-Aktivitäten liegt in den Bereichen Kartellrecht, Korruptions- und Betrugsprävention sowie Datenschutz.

Der Compliance Officer koordiniert und betreibt die Umsetzung von Compliance-Maßnahmen. Er ist direkt dem Ressort des Vorstandsvorsitzenden angegliedert. Willensbildung, Erfahrungsaustausch und Weiterentwicklung der notwendigen Strukturen für ein funktionsfähiges Compliance-Management-System erfolgen im Compliance-Komitee, das sich aus den für ihre Themen eigenständig verantwortlichen Leitern der einzelnen Fachbereiche und dem Compliance Officer zusammensetzt.

VERBIO arbeitet kontinuierlich an der Weiterentwicklung des Compliance-Programms, um die Anforderungen und Compliance-Risiken, die sich aus den Veränderungen im wirtschaftlichen und regulatorischen Umfeld, weltweiten Geschäftsaktivitäten und der Unternehmensentwicklung ergeben, angemessen und wirksam zu adressieren.

Vorstand und Aufsichtsrat werden regelmäßig über den aktuellen Stand der Weiterentwicklung des Compliance-Programms, einschließlich der begleitenden Maßnahmen zur Kommunikation, Schulung und Überarbeitung bestehender Verhaltensregeln informiert.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss und die Konzernzwischenberichte werden nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS); der gesetzlich vorgeschriebene

Jahresabschluss der VERBIO wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Der Jahresabschluss der VERBIO und der Konzernabschluss werden vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat festgestellt bzw. gebilligt. Der Konzernabschluss wird innerhalb von 90 Tagen nach dem Geschäftsjahresende, Halbjahresfinanzberichte bzw. Quartalsmitteilungen werden innerhalb von 45 Tagen nach Quartalsende öffentlich zugänglich gemacht.

Die Hauptversammlung am 2. Februar 2018 hat auf Vorschlag des Aufsichtsrates die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017/2018 gewählt. Der Abschlussprüfer berichtet dem Aufsichtsrat unverzüglich über wesentliche Feststellungen, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung getroffen werden. Die KPMG hat ihre Unabhängigkeit gegenüber dem Aufsichtsrat der VERBIO mit Schreiben vom 22. September 2017 bestätigt. Außerdem hat der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben. Hierzu gab es im Rahmen der Prüfungen für das Geschäftsjahr 2017/2018 keinen Anlass.

Entsprechenserklärung

Die von der Bundesministerin der Justiz im September 2001 eingesetzte Regierungskommission hat am 26. Februar 2002 den Deutschen Corporate Governance Kodex verabschiedet, der über die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG eine gesetzliche Anerkennung gefunden hat.

Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex sollen die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent gemacht werden, um so das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken.

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte Bio-Energie AG, eine jährliche Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex abzugeben.

Die aktuelle Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite (www.verbio.de) veröffentlicht, ebenso wie die Entsprechenserklärungen der letzten fünf Jahre.

Vorstand und Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG haben in ihrer Sitzung am 21. September 2018 nachfolgende Entsprechenserklärung abgegeben:

Wortlaut der Entsprechenserklärung

„Vorstand und Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG (im Folgenden „VERBIO“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die VERBIO den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regie-

rungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit nachfolgenden Ausnahmen entsprochen hat und künftig entsprechen wird:

Ziffer 4.1.3 DCGK empfiehlt im Rahmen des Compliance Management Systems ein Hinweisgebersystem einzurichten. Nach Ansicht der Gesellschaft überwiegen die Nachteile eines solchen Systems dessen Vorteile. Die Einrichtung eines Hinweisgebersystems ist darüber hinaus aufgrund der überschaubaren Unternehmensgröße und der flachen Hierarchiestruktur der Gesellschaft nicht sachgerecht. Bei Hinweisen auf Rechtsverstöße im Unternehmen haben die Mitarbeiter der VERBIO die Möglichkeit, sich vertraulich an den Compliance-Officer bzw. die Compliance-Beauftragten sowie direkt an den Vorstand und Aufsichtsrat zu wenden.

Gemäß den **Ziffern 4.2.4 und 4.2.5** des DCGK soll die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitgliedes, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsanteilen, unter Namensnennung offengelegt werden. Die Gesellschaft sieht die aus einer solchen Veröffentlichung folgenden Vorteile für die Allgemeinheit und Anleger als nicht so gewichtig an, als dass die damit verbundenen Nachteile - auch für das Persönlichkeitsrecht des einzelnen Organmitglieds - außer Acht gelassen werden müssten. Unter Berücksichtigung des sogenannten „Opt-Out“-Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 29. Januar 2016 erfolgt die Offenlegung der Vorstandsvergütung nach den gesetzlichen Vorschriften. Danach unterbleibt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen die Angabe der individualisierten Vorstandsvergütung in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft, die für die Geschäftsjahre 2015/2016 bis 2019/2020 (einschließlich) aufzustellen sind. Solange ein entsprechender „Opt-Out“-Beschluss der Hauptversammlung vorliegt, wird die Gesellschaft in den Vergütungsbericht die gemäß Ziff. 4.2.5 Sätze 5 und 6 DCGK empfohlenen Darstellungen nicht aufnehmen. Aus diesem Grunde wird im Vergütungsbericht von den Angaben zur Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder abgesehen.

Die **Ziffer 5.1.2** des DCGK sieht vor, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten soll. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat gemäß **Ziffer 5.4.1** des DCGK für seine Zusammensetzung konkrete Ziele zu benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Nach Auffassung der Gesellschaft sind diese Kriterien nicht geeignet, für die Bestellung von Vorständen bzw. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern den Ausschlag zu geben. Bei der Besetzung der Positionen von Vorstandsmitgliedern legt der Aufsichtsrat primär Wert auf die besondere Kompetenz und Qualifikation. Die Erhöhung der Diversität im Vorstand spielt hierbei eine untergeordnete Rolle. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft hat sich am Unternehmensinteresse auszurichten und muss die effektive Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleisten. Die Kandidaten für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat daher nach fachlicher Kompetenz und Erfahrung aus. Die Erhöhung der Diversität spielt auch hier nur eine untergeordnete Rolle.

Ferner sieht **Ziffer 5.1.2** des DCGK vor, dass der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen im Vorstand entsprechende Zielgrößen festlegt. Bei der Besetzung des Vorstands ist keine

angemessene Berücksichtigung bzw. Beteiligung von Frauen vorgesehen. Der Aufsichtsrat erachtet es grundsätzlich für sachgerecht, die Auswahl der Vorstandsmitglieder von ihrer Persönlichkeit und ihrem Sachverstand abhängig zu machen. Die Einführung einer Frauenquote allein aus Gründen der Chancengleichheit wird deshalb nicht befürwortet. Die Besetzung dieser Funktionen soll unabhängig vom Geschlecht erfolgen, so dass weder das Geschlecht der Frau noch das Geschlecht des Mannes bevorzugt oder benachteiligt werden soll.

Mit **Ziffer 5.3** des DCGK wird empfohlen, im Aufsichtsrat Ausschüsse zu bilden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gebildet und wird auch künftig keine Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus nur drei Personen zusammen, die die erforderlichen Kenntnisse und fachlichen Erfahrungen haben, um eine effektive Aufsichtsratsarbeit auch ohne Bildung von Ausschüssen zu gewährleisten. Da es keine Ausschüsse gibt, wird auch keine gesonderte Vergütung für Mitglieder in den Aufsichtsratsausschüssen, wie in Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 DCGK empfohlen, ausgewiesen.

Gemäß **Ziffer 5.4.1 Abs. 2** DCGK wird empfohlen, dass der Aufsichtsrat für das Gesamtgremium ein Kompetenzprofil erarbeitet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden anhand der für ihr Amt erforderlichen Kompetenz ausgewählt. Der Aufsichtsrat ist zwar der Auffassung, dass das Vorhandensein von Kenntnissen und Fähigkeiten in gewissen Fachgebieten erforderlich ist. Andererseits hält er die starre Festlegung von Kompetenzkriterien aufgrund der Größe der Gesellschaft und ihres Aufsichtsrats für nicht geboten. Durch das starre Festhalten an formellen Kompetenzkriterien könnte eine im Einzelfall sinnvolle Aufsichtsratsbesetzung verhindert werden.

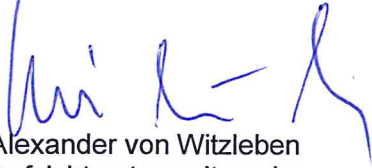
Hinsichtlich der Empfehlungen in **Ziffer 5.4.1 Abs. 5 bis 7** DCGK zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung sind die Anforderungen des Kodex unbestimmt und in ihrer Abgrenzung und Reichweite unklar. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass bereits die gesetzlichen Angabenpflichten in § 124 Abs. 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG dem Informationsbedürfnis der Aktionäre Rechnung tragen. Der Aufsichtsrat wird bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung sämtliche gesetzlich vorgesehenen Angaben zu den Aufsichtsratsmitgliedern machen und die Kandidaten in der Hauptversammlung auch vorstellen. Ferner besteht für Aktionäre in der Hauptversammlung Gelegenheit, Fragen zu den Kandidaten zu stellen. Dies ist nach Auffassung des Aufsichtsrats für Aktionäre eine solide und ausreichende Informationsbasis zur Beurteilung der Kandidatenvorschläge. Im Interesse der Rechtssicherheit künftiger Wahlen zum Aufsichtsrat haben Vorstand und Aufsichtsrat sich entschieden, eine Abweichung von dieser Empfehlung zu erklären.

Gemäß **Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 2** des DCGK soll der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Berücksichtigung finden. Im Gegensatz zum funktionsbedingt deutlich höheren Arbeitsaufwand des Aufsichtsratsvorsitzenden, weicht der Arbeitsaufwand des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden nicht maßgeblich vom Arbeitsaufwand der übrigen Aufsichtsratsmitglieder ab. Daher findet der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitz im Rahmen der Aufsichtsratsvergütung auch keine gesonderte Berücksichtigung.“

VERBIO Vereinigte BioEnergie AG

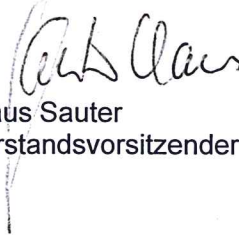
Leipzig, 21. September 2018

Für den Aufsichtsrat



Alexander von Witzleben
Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand



Claus Sauter
Vorstandsvorsitzender